



## Anhang 5: Berufsspezifische Vorgaben zum Berufsauftrag von Therapeutinnen und Therapeuten

Stand 1. August 2022

1. Der Berufsauftrag der Therapeutinnen und Therapeuten umfasst folgende Tätigkeitsbereiche und in der Regel folgende Jahresarbeitsstunden (100% Pensum):

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>Psychomotoriktherapie</b>	<b>Logopädie</b>
Unterricht	1566 Jahresarbeitsstunden	1624 Jahresarbeitsstunden
Fachgruppe	100 Jahresarbeitsstunden	60 Jahresarbeitsstunden
Zusammenarbeit/Schule	128 Jahresarbeitsstunden	116 Jahresarbeitsstunden
Weiterbildung	30 Jahresarbeitsstunden	30 Jahresarbeitsstunden
Therapie	40 Jahresarbeitsstunden	40 Jahresarbeitsstunden

2. Pro Wochenlektion Unterricht werden grundsätzlich 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet; Berufseinsteigenden werden in den ersten beiden Anstellungsjahren 59.5 Stunden pro Lektion angerechnet.
3. Für Teilzeitmitarbeitende gelten die je Tätigkeitsbereich zu leistenden Jahresarbeitsstunden anteilmässig.
4. Die Vorgesetzten schliessen mit den Therapeutinnen und Therapeuten eine Pensenvereinbarung über die im jeweiligen Zeitbudget zu erledigenden Aufgaben und über die Verteilung der übrigen Jahresarbeitsstunden (Flexteil) auf die Tätigkeitsbereiche ab. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die bzw. der Vorgesetzte.
5. Die Verteilung der Jahresarbeitsstunden auf die Tätigkeitsbereiche gemäss Ziff. 1 gilt bei einem Ferienanspruch von vier Wochen pro Jahr. Die pro Tätigkeitsbereich zu leistenden Jahresarbeitsstunden werden bei einem höheren Ferienanspruch in der Pensenvereinbarung entsprechend festgelegt.